

Baufrohnden und Zehnten -

Die kirchlichen Lasten der Bevölkerung von Wemmetsweiler vor der Französischen Revolution

von

Robert Kirsch

Steuern an die Obrigkeit und Übernahme von Lasten für das weltliche und kirchliche Gemeinwesen gehören zu den selbstverständlichen Verpflichtungen der in staatlicher oder kirchlicher Gemeinschaft organisiert lebenden Menschen. Die dabei praktizierten Formen und Arten sind von der zeitgemäßen Verfassung der Gesellschaft abhängig.

I. Der Zehnte in der Reichsherrschaft Illingen

Eine in Jahrhunderten durch Gewohnheit und Gesetz erhobene Form der Abgabe war der Zehnte. Der kirchliche Zehnte, der sein Vorbild in der mosaischen Gesetzgebung hatte, wurde seit der Zeit der Christianisierung und des kirchlichen Aufbaus des Frankenreiches zur Ausstattung und Unterhaltung der Bistümer, Klöster und Pfarreien verwendet und 779 von Karl dem Großen als Reichsgesetz verordnet.

Im Jahre 893 übergibt Bischof Ruodbert von Metz dem Kloster Neumünster bei Ottweiler, das die Metzzer Bischöfe als vorgeschobenen Seelsorgsposten im östlichen Grenzgebiet ihres Bistums gegründet hatten, das Besetzungsrecht in der Pfarrei Illingen (Leloltingos). Damit wollte der Bischof einerseits die Seelsorge verbessern, andererseits dem Kloster einen Beitrag leisten zur wirtschaftlichen Fundierung. Das Kloster bekam damit den Zehnten in der Pfarrei Illingen, die im wesentlichen durch die Jahrhunderte hindurch aus den Dörfern Illingen, Gennweiler, Merchweiler, Wemmetsweiler, Hüttigweiler und Raßweiler be-

stand. Seit dem 12. Jahrhundert wurde es allgemein üblich, daß ein Drittel des Zehnten dem jeweiligen Pfarrer für seinen Unterhalt und seine Aufgaben verblieb. Dies wird auch in Illingen die Regel bis zum Einmarsch der französischen Truppen und dem Ende der Reichsherrschaft in der großen Revolution. Nur in den Notjahren des 17. Jahrhunderts, als die Bevölkerung stark dezimiert war durch den Dreißigjährigen Krieg und die Kriege Ludwigs XIV., überließ man dem Pfarrer die Hälfte des Zehnten: 1690 betrug der Anteil des Pastors konkret 40 Malter Getreide, halb Roggen, halb Hafer. Die Visitation des Bischofs von Metz im Jahre 1680 erweist, daß die Pfarrei Illingen wohl wegen der Kriegswirren vakant ist, also keinen eigenen Pfarrer hat bzw. sich keinen leisten kann. Der rasche Wechsel in der Besetzung der Pfarrstelle Illingen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dokumentiert, daß die Pfarrei wenig an Einkünften abwirft und kein Kirchenvermögen (Fabriken) besitzt.

Die schlechte Dotation der Pfarrei Illingen wird noch 1783 von Franz Lothar von Kerpen mit der zeitweisen Einführung der Reformation in der Herrschaft Illingen begründet.¹⁾

Schon im 11. Jahrhundert hatte Papst Gregor VII. die Veräußerung und Entfremdung kirchlicher Zehnten verboten. Doch alle Verordnungen der folgenden Jahrhunderte änderten nichts daran, daß kirchliche Zehnten in die Hände von Laien kamen, zumal der Adel Klöster als Versorgungseinrichtungen ansah und

manches Kloster seine eigentlichen Aufgaben nicht mehr erfüllte. Dies traf letzten Endes auch auf das Kloster Neumünster zu, dessen letzte Äbtissin, Margareta von Kerpen, dem Niedergang des Klosters nicht gerade angestrengt entgegentrat. Im Jahre 1576 säkularisierte der Landesherr, der Graf von Nassau-Saarbrücken, das Kloster Neumünster und zog als Rechtsnachfolger auch den großen Zehnten in den sechs Dörfern der Pfarrei Illingen an sich. Abgesehen von einer Phase der Verpfändung blieb der große Zehnte in den Händen der Grafen von Nassau-Saarbrücken (Ottweiler) bis zur Französischen Revolution. Die Versuche der Herren von Kerpen, ihn in ihre Hand zu bekommen, scheiterten letztlich.²⁾

Neben dem großen Zehnten, der auf Getreide und artverwandte Früchte erhoben wurde, gab es auch in der Reichsherrschaft Illingen den kleinen Zehnten für Gartenfrüchte, außerdem den Novalzehnten (Neubbruchzehnten) für urbar gemachtes Land.

Der Zehnte als Ertragsabgabe wurde von der Bevölkerung im allgemeinen ohne Murren gezahlt. Widerstand wurde aber doch spürbar, wenn die Zahlungen nicht mehr durch entsprechende Leistungen kompensiert wurden oder die Not sehr groß war. Ein Aufruhr ist 1352/53 in Illingen bezeugt, als unter der Führung des Ortsvorstehers Ludewig die Gemeinde dem Kloster Neumünster infolge der vorhergehenden Pestepidemie die Abführung des Zehnten verweigerte und ihn zu eigenem Nutzen verkaufte. Am 29. August 1353 wurde daher auf Anordnung des Metzzer Bischofs in Illingen die Exkommunikation verkündet; sie beendete den Zehntstreit.

Vor allem in der Zeit des Avignoner Papsttums belasteten päpstliche Sondersteuern die Christenheit des Abendlandes. In den Jahren



Siegel der Margaretha von Kerpen als Äbtissin des Klosters Neumünster

1357 und 1360 ist in den päpstlichen Steuerordnungen die Pfarrei Illingen mit 8 Groß (= Groschen) belastet.³⁾

Bei der Visitation der Pfarrei Illingen 1706 durch den Bischof von Metz Henri Charles du Cambout de Coislin machten die Kirchenschöffen von Illingen im Auftrag ihrer Pfarrangehörigen bei dem Bischof eine Eingabe, in der sie forderten, daß der Kirchenzehnte für die Unterhaltung der Kirche in Illingen verwendet werden sollte, da die Kirche sehr baufällig sei und seit 28 Jahren keine Reparaturen vorgenommen worden seien. Der Pastor habe ihnen gesagt, daß der Zehnte der Kirche gehöre, die jetzt eine Ruine sei.⁴⁾ - Die Pfarrangehörigen von Illingen wehrten sich also mit ihrem Pfarrer gegen die Entfremdung des kirchlichen Zehnten durch die protestantischen

Grafen von Nassau-Saarbrücken. Der Bischof von Metz mußte jedoch den Klägern erklären, daß er keine Macht habe, auf die Verwendung der Mittel aus dem Zehnten Einfluß zu nehmen; die Kirche müsse auch ohne Inanspruchnahme der Zehntgelder repariert werden. Der Graf von Saarbrücken lehnte alle Forderungen ab. Immerhin setzte wegen einiger Ungereimtheiten ein gewisser Klärungsprozeß ein: Der Graf von Nassau-Saarbrücken wies den evangelischen Pfarrer Hoffmann von Zweibrücken an, die Zehntfrage in Illingen zu untersuchen. Dabei trug Johann Ferdinand von Kerpen vor, daß der Graf von Saarbrücken mit dem Zehntrecht des Klosters Neumünster auch die Verpflichtung übernommen habe, jährlich 15 Malter Getreide an die Kirche abzutreten, die an das Schloß in Illingen geliefert werden sollten. Das Haus Nassau sei aber schon vordem sehr säumig mit der Zahlung dieses Anteils verfahren und habe die Leistungen schließlich ganz eingestellt, wegen welcher Rückstände sich der Graf von Nassau dann schließlich mit Heinrich (Ernsts) von Kerpen Schwiegersohn, dem Herrn von Pölnitz, 1701 verglichen habe. Es sei aber nicht rechtens, wenn dieser Zehntanteil an diesen gezahlt werde, weil das Geld für die Unterhaltung der Kirche verwendet werden müsse und daher an das Haus Kerpen-Illingen geliefert werden müsse: *»So seindt selbige nicht desto weniger in das Haus Illingen geliefert worden, gegen welchen empfang die von Kerpen nicht allein die Kirch repariret, sondern die auch eine halbe Stundt von Illingen auf dem feldt gelegene Capelle von neuem Erbauet, dieselbe auch gleich die kirch im baue und ornamenten erhalten, in welcher geruhigen genoß die von Kerpen jederzeit geblieben bis zum dotsbeth Annae Elisabethae von Kerpen.« (d.i. 1685/86)⁵⁾*

Wenigstens dieser Teil des Zehnten konnte seiner kirchlichen Bestimmung erhalten blei-

ben. Der Freiherr von Pölnitz trat die strittige Rente an Johann Ferdinand von Kerpen ab, der als Patronatsherr (Collator) der Pfarrei Illingen sich verpflichtete, das Geld in Zukunft der Kirche ganz zukommen zu lassen. Die Herren von Kerpen haben diese übernommene Verpflichtung sehr ernst genommen: sie garantierte letztlich den Bau der heutigen Illinger Pfarrkirche im 18. Jahrhundert.

Die Urkunde über den Ankauf des großen Zehnten durch Heinrich Ernst von Kerpen im Jahre 1625 erwähnt die Rente zu 15 Malter Getreide als ausschließlich zur Unterhaltung der Illinger Bergkapelle bestimmt; doch ist schon 1635 die Verwendung der Mittel auf die Pfarrkirche ausgedehnt worden. In einer Erläuterung zur Illinger Zehntordnung schreibt Pastor Wendelin Federkeil: *»Wir bekunden hiermit, daß die Familie von Kerpen wegen derjenigen Zehnd von 5 Malter Korn und 10 Malter Haber, die alljährlich aus dem Illinger großen Zehnden in das Illinger Schloß gebracht werden,*

1. *nach der bisherigen Observanz von allhiesiger Pfarrkirche das Schiff gebauet und unterhalten haben,*
2. *die Bergkapelle zu den sieben Schmerzen der seligen Mutter Gottes, in hiesiger Pfarrei gelegen, zu bauen und zu unterhalten,*
3. *während der Fastenzeit 7 hl. Messen auf sothaner Kapell, jede zu 15 albus gerechnet, lesen zu lassen gehalten seien.«⁶⁾*

Es wird deutlich, daß beim Kirchenerweiterungsbau 1717 die Rente zu 15 Malter Getreide aus dem Pfarrzehnten ins Illinger Schloß geliefert wurde. In Konsequenz dieses Bezugs haben die Herren von Kerpen beim Neubau der Pfarrkirche zu Illingen 1789 die Kosten für den Bau des Kirchenschiffs getragen.

Dem Versuch der Herren von Kerpen, den gesamten Zehnten in der Herrschaft Illingen in ihre Hand zu bekommen, war kein dauerhafter Erfolg beschieden. Graf Philipp von Nassau verkaufte zwar 1625 den großen Zehnten an Heinrich Ernst von Kerpen, behielt sich allerdings das Recht des Wiederankaufs vor. 1701 wurde zu Frankfurt die Pfandverschreibung wieder eingelöst.⁷⁾

In einem Vertrag mit Nassau-Saarbrücken erhielt das Haus Kerpen 1752 die drei Nassau-Zinkweilerchen Vogteien, die als nassauische Enklaven im Kerpischen Territorium Anlaß zu dauernden Streitigkeiten waren, gegen Abtretung aller Kerpischen Zehntrechte in der Herrschaft Illingen. Der Herr von Kerpen trat damit für sich und seine Nachfolger den kleinen Zehnten, den Novalzehnten und die Rente von 15 Maltern am großen Zehnten an Nassau-Saarbrücken ab. Das Haus Kerpen verpflichtete sich aber, alle mit dem Illinger Zehnten zusammenhängenden Verpflichtungen zu übernehmen, so daß der Kirche durch den Tausch kein Schaden entstand.

Im Jahre 1766 wird der Anteil des Pastors am Novalzehnten (Neubuchzehnten) in einem Vertrag zwischen dem Pastor Johann Heinrich Fabricius und dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken mit Zustimmung des Bischofs von Metz und des Freiherrn von Kerpen in eine fixe jährliche Rente von jährlich sechs Malter Korn und sechs Malter Hafer umgewandelt: eine frühe Form der Verwaltungsvereinfachung. Der Pastor erhält zudem eine einmalige Abfindung.⁸⁾

Zu einem Aufsehen erregenden zwischenstaatlichen Eklat kam es 1743, als der Vertreter des Grafen von Nassau-Saarbrücken, der Ottweiler Oberamtmann von Rodenhausen, bei der Versteigerung des Zehnten in des Pastors Scheune zu Illingen die nassauische Zehntord-

nung verkünden wollte. Dagegen legte der Amtmann Karst als Vertreter des Herrn von Kerpen feierlichen Protest ein, da er »*sothanes widerrechtliches Unternehmen dahier als in einem frembden Territorio nicht zugeben könnte noch wollte.*« Der Regierungsvertreter des Herrn von Kerpen betrachtete das Vorgehen des nassauischen Beamten als Eingriff in die Souveränitätsrechte derer von Kerpen und ordnete an, als der Ottweiler Oberamtmann von seinem Vorhaben nicht ablassen wollte, daß die reichsherrschaftlich-kerpischen Untertanen aus Illingen, Gennweiler, Merchweiler und Wemmetsweiler sofort den Platz des Rechtsfrevels bei Strafe von 10 Reichstalern zu verlassen hätten.⁹⁾

Dieser Zwischenfall, bei dem der Vertreter des Grafen von Saarbrücken in Illingen als Ausländer bezeichnet wurde, war Anlaß, daß die beiden Verwaltungen zu Nassau-Ottweiler und Kerpen-Illingen im November 1753 einen Vergleich erzielten und eine gemeinsame Zehntordnung für die Pfarrei Illingen vereinbarten, die am 6. April 1754 publiziert wurde. Die Zehntordnung regelt bis in Details Höhe, Anteile und Regularien des Zehnten in der Reichsherrschaft Illingen.¹⁰⁾

Im Vorwort wird festgestellt, daß dem Hause Nassau zwei Drittel des Zehnten zustehen, dem Pastor ein Drittel. Der große Zehnt ist zu leisten für die Getreidearten Korn, Weizen, Dinkel, Gerste, Spelz, Hafer, Heidekorn (Hirse) sowie für die als artverwandt geltenden Früchte Erbsen und Linsen und dergleichen. Der kleine Zehnt muß entrichtet werden für Kartoffeln (Grundbirnen), Flachs, Raps, auch für Lämmer und Ferkel. - Der Zehnte konnte in natura erhoben werden, er konnte verpfändet werden - die Regel war jedoch die auf Grund einer vorher erfolgten Abschätzung erfolgte Versteigerung vor der Aberntung.

Die Versteigerung mußte ausgeschrieben werden. Die Kerpenschen Meyer und Schöffen waren verpflichtet, den Termin den Untertanen bekanntzugeben und die Versteigerung des Vormittags durchzuführen, » *ehe die Bauern sich vom Trunk übernommen*«. Die Versteigerung wurde bei einem brennenden Kerzenstummel durchgeführt; es konnte so lange geboten werden, wie die Kerze brannte. Konnte der letzte Bieter nicht erkannt werden, wurde ein Streitlicht angezündet, bis der Letztbietende klar und deutlich festgestellt war. Absprachen der Ersteigerer waren verboten. Die Vertreter des Hauses Nassau-Saarbrücken hatten das Recht, die Früchte auf dem Felde zu besichtigen und überschlagen zu lassen. Für die Hinterziehung des Zehnten wurden schwere Strafen angedroht. Um solches von vorneherein zu unterbinden, wurden genaue, detaillierte Vorschriften beim Ernten der Früchte erlassen: Beim Ernten des Getreides war jede zehnte Garbe auszusondern; bei den übrig bleibenden, überzähligen Garben mußte von fünf Garben noch eine halbe abgegeben werden, darunter nichts. Ohne vorherige » *richtige Auszählung*« im Beisein des » *Zehnders*« oder in dessen Abwesenheit eines dritten Mannes durfte keine Frucht aus dem Felde geführt werden. Sollten bei der Versteigerung auf dem Halm nach der Versteigerung noch Schäden durch Hagelschlag oder Kriegseinwirkungen entstehen, mußte den Zehntbeständern Schadenersatz geleistet werden. Bei Kartoffeln (Grundbirnen) war der Bauer verpflichtet, jeden zehnten Korb hinter sich als Wurf oder Streuung aufs Feld zu schütten. Das Vieh mußte von den Feldern so lange ferngehalten werden, bis die Zehntgarben und Grundbirnen etc.pp. in Sicherheit gebracht waren.

Die vielerorts feststellbare Verpflichtung des Zehntinhabers, das Faselvieh (Stiere, Böcke) zu stellen oder zu unterhalten, ist in Illingen im



Siegel des Johann Ludwig von Kerpen 1627

18. Jahrhundert nicht mehr feststellbar, ein konkret-handfester Streit ist jedoch aus dem Jahre 1686 bezeugt. Die damals die Regentschaft führende Freifrau Anna Elisabeth von Kerpen ließ zwar durch ihre Töchter die Beschwerden der Merchweiler, Gennweiler und Wemmetsweiler Bauern - Wemmetsweiler war damals durch die Kirchenschöffen Nickel Krebs und Jakob Jochum vertreten - anhören, aber nahm sie nicht an. Statt dessen wurden den Deputierten handfeste Klagen der Herrschaft wegen mangelhafter Zahlungsmoral vorgetragen.¹¹⁾

Die 1753/54 zwischen Kerpen-Illingen und Nassau-Saarbrücken gefundene Regelung über den Zehnten war im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltung staatlicherseits zu begrüßen, sie bekundet jedoch deutlich, daß der ursprünglich kirchliche Zehnte weitgehend seinen ursprünglichen Zwecken entfremdet war. Der Fürst von Nassau-Saarbrücken hatte sich die Reste kirchlicher Verpflichtungen ablösen lassen. Im kirchlichen Bereich verblieb der Dritt-Anteil des Pastors zu Illingen.

Was hat der »zeitliche« Pastor von Illingen mit diesen jährlich in unterschiedlicher Höhe anfallenden Einnahmen gemacht? - Anlässlich der Visitation der Pfarrei Illingen durch den Metzger Bischof im Jahre 1689 wird der Pastor Peter Heyart gelobt, daß er die Hälfte seines Einkommens den Armen gebe. Pastor Johann Emmerich Marx beklagt sich 1791 über seinen zu hohen Anteil an den Kirchbaukosten: der 3. Teil des Zehnten gehöre ihm eigentlich zu seinem persönlichen Unterhalt, wie es auch in der Trierer Diözese ganz klar festgelegt sei. Er bezahle aus einem Zehntndrittel den Vikar auf eigene Kosten ohne jede Beisteuer der Gemeinde, wozu er gar nicht verpflichtet wäre. Er zahle zudem das Schulgeld für alle armen Kinder der Pfarrei, damit niemand Ursach habe, seine Kinder nicht in die Schule zu schicken. Er gebe regelmäßig Almosen an eine größere Zahl von Hausarmen. Der Pastor wehrt sich daher - allerdings vergebens - dagegen, die baren Kosten für den Bau des Chores beim Neubau der Kirche tragen zu müssen. Solches sei im Bistum Trier nicht üblich.¹²⁾ - Trotz seines Murrens zahlte der Pastor seinen Anteil. Rechnet man dazu noch den Beitrag des Freiherrn, so ergibt sich, daß doch ein beträchtlicher Anteil der Baukosten von den direkten oder indirekten Nutznießern des Zehnten getragen wurde.

Die Französische Revolution befreite die Illinger Pfarrgenossen von der Leistung des Zehnten. Die französische Regierung schaffte durch Gesetz am 26.3.1798 in den von Frankreich annektierten linksrheinischen Gebieten alle Zehnten und die damit zusammenhängenden Rechte ab.

2. Der Bau des Pfarrhauses in Illingen

In einer Denkschrift wendet sich am 30. Januar 1730 Pastor Wendelin Federkeil an den Freiherrn Johann Ferdinand von Kerpen, der 124

damals bischöflich-speyrischer Amtmann in Kirrweiler war, und beklagt sich in anschaulich-drastischen Worten über den Zustand des Illinger Pfarrhauses: die Schornsteine seien undicht, die Speicherdecke brüchig, der Keller eingebrochen, Mauern und Holzwerk faul. Er habe den Wunsch nach einem Neubau des Pfarrhauses den Pfarrkindern vorgetragen und alle seien einverstanden. Der Pastor bittet um die Genehmigung des Freiherrn für den Neubau des Pfarrhauses. Als Pfarrdeputierte bekunden Sebastian Keffler, Franz Woll, Franz Weirig, Andreas Meiser, Niklas Dürr, Jacob Schmitt, Daniel Franz Friedrich und Franz Weiskircher das Einverständnis der Pfarrangehörigen.¹³⁾

Da meldet sich Widerstand - aus Wemmetsweiler: Die Wemmetsweiler verweisen darauf, daß im Sommer des laufenden Jahres 1730 durch Gewitter die Ernte in Wemmetsweiler und Merchweiler so stark beschädigt worden sei, daß man kaum das Saatgut erhalten werde. Es sei daher tunlich, den Bau eines neuen Pfarrhauses auf eine bessere Zeit zu verschieben, bis sich die beiden Dörfer wirtschaftlich erholt hätten. Vorerst solle man sich damit begnügen, die notwendigsten Reparaturen auszuführen. Der Freiherr zeigt sich durchaus beeindruckt.¹⁴⁾ Von größerer Wirkung waren dabei wohl die Bemühungen des Gennweiler Heimeiers Balthasar Senz, der nach Kirrweiler reiste, um das Bauprojekt zu vereiteln. Senz prangerte insbesondere die Größe des geplanten Projektes an und überzeugte den Freiherrn davon, daß der Pastor nicht soviel Vieh halten müsse. Johann Ferdinand von Kerpen verfügte daher, obwohl die Pfarrdeputierten auf Seiten des Pfarrers standen, die Renovierung des alten Pfarrhauses. Er machte dem Pfarrer klar, daß er nicht berechtigt sei, mehr von den Pfarrkindern zu fordern als den ihm zustehenden dritten Teil des Zehnten. Die Pfarrkinder

seien nicht verpflichtet, dem Pastor so viele Ställe für sein Vieh zu bauen, wie es der Pfarrer aus dem Zehnteinkommen in der Pfarrei Illingen allein gar nicht haben könne. Solche Lasten könne man den Pfarrkindern nicht zumuten. - Der darob höchst indignierte Pastor Federkeil attackierte darauf in einem Schreiben vom 1.1.1731 in heftigster Weise den von ihm als Drahtzieher ausgemachten Gennweiler Heimeier Balthasar Senz, den er als einen »*finanzgeschickten Ohrenbläser*« bezeichnete.¹⁵⁾ Es gebe in der Pfarrei etliche unruhige Köpfe; Senz sei schon vor acht Jahren aufgefallen, als er gegen den Freiherrn Stimmung gemacht habe. Es sei der größte Skandal, daß dieser besagte Senz in Ottweiler bei den Lutheranern sich über den Pastor von Illingen abträglich geäußert habe und das freiherrliche Dekret über den Pfarrhausbau an den Christtagen, während er, der Pastor, im Beichtstuhl gesessen sei, vor der Kirche in Aufsehen erregender Weise den Leuten kommentiert habe. Außerdem sei der Beweis erbracht, daß die Klagen der Wemmetsweiler Untertanen über ihre Mißernte 1730 unberechtigt seien: der dem Pastor zugewiesene Anteil des Zehnten, der auf objektiver Schätzung beruhe, bewese dies.

Fazit: Der Pastor setzte sich mit dem Pfarrhausneubau durch. Am 11. April 1731 schließen als Beauftragte der Pfarrei Illingen der Hochgerichtsmeier und Kirchenschöffe Johannes Kiefer, der Gerichtsschöffe Matthias Woll und der Pfarrmeier Johannes Keßler aus Illingen, der Kirchenschöffe Franz Weyrich und Johann Woll als nassau-zinkweilischer Untertan aus Gennweiler, Johann Donnie und Andreas Meyser aus Wemmetsweiler, der Eigenthumsmeier Sebastian Keßler und der Gerichtsschöffe Nicklas Dörr aus Merchweiler, Franz Friedrich als kurtrierischer Meier zu Hüttigweiler und Franz Weiskircher als Beauftragte der Pfarrei einen Vertrag mit dem

Maurermeister Gregor Meis aus Kauns in Tirol über den Bau eines neuen Pfarrhauses. Die Gemeindemitglieder verpflichten sich, alle Materialien wie Steine, Lehm, Kalk und Holz an Ort und Stelle zu liefern. Außerdem mußten sie bei verschiedenen Bauarbeiten als Handlanger fungieren. Die Gemeinde verpflichtet sich außerdem, 110 Reichstaler zu zahlen.

Immerhin setzte die Pfarrgemeinde für sich noch einige Erleichterungen durch: gut erhaltene Mauerteile des alten Pfarrhauses blieben erhalten und wurden in den Neubau einbezogen. Das Pfarrhaus wurde zunächst auch nur mit Stroh und nicht, wie der Pfarrer es wollte, mit Ziegeln gedeckt.¹⁶⁾

3. Der Streit ums Brennholz

In einem Schreiben aus dem Jahre 1734 verweist Pastor Wendelin Federkeil darauf, daß seit alters her alle Pfarrkinder schuldig seien, jährlich dem Pastor einen Wagen Holz beizufahren. Als Gegenleistung gebe der Pastor ein Essen bzw. eine Mahlzeit. Obwohl er nun die Pfarrkinder mehrmals von der Kanzel aus ermahnt habe, das ihm zugehörige Brennholz zuzuführen und am besagten Tage auch mit vielen Unkosten das Essen bereitet habe, seien nur wenige Leute gekommen. Die beim Essen Ausbleibenden meinten nun, sie seien nun befreit von der Holzfuhr, die doch ein »Possessorium« des Pastors und eine »Obligation« der Pfarrkinder sei.¹⁷⁾

Das Schreiben des Pastors markiert den Beginn eines jahrzehntelangen Streites, der nicht zuletzt wegen der starren und unbeugsamen Haltung des Pastors zu einem kommunalpolitischen Dauerbrenner wurde.

Übereinstimmend legen die vier Heimeier Ferdinand Meiser aus Illingen, Balthasar Senz aus



Das Pfarrhaus in Illingen nach der Renovierung

Gennweiler, Falentin Zimmer aus Merchweiler und Nickel Nau aus Wimmesweiler in einer Stellungnahme an den Freiherrn von Kerpen dar, daß schon dessen verstorbener Vater entschieden habe, daß der Pastor für sein Brennholz wie alle, die keine eigene Fuhre haben, selbst verantwortlich sei. Der Pastor habe also keine Rechtsansprüche. Auch die Statuta Metensia, die bischöflichen Ordonnanzen der Diözese Metz, geböten nichts dergleichen. Dennoch wolle man, nicht auf Grund des Rechts, sondern aus Entgegenkommen, dem Pastor das Holz liefern. Der Landesherr Johann Ferdinand von Kerpen entschied nicht im Sinne der Verweigerer; er gebot, das gewohnte Brennholz, zudem das rückständige, unter der vorgegebenen Obligation eines Essens zu liefern. Die Kerpenschen Untertanen lieferten daraufhin ihrem Pfarrherrn das Brennholz, sie wiesen jedoch eindringlich protestie-

rend noch einmal auf ihren Rechtsstandpunkt hin, daß sie solches nämlich seit Gedenken nur gutwillig/freiwillig getan hätten.

Im Hintergrund zeichnet sich bereits 1734 ein im Laufe der Zeit immer größer werdendes Problem ab: die zunehmende Verknappung an Holz angesichts einer wachsenden Bevölkerung. Auch 1746 verläuft die Beschaffung des Brennholzes nicht nach den Wünschen des Pastors. Die Untertanen bitten den Freiherrn, sie bei ihren alten Freiheiten und Immunitäten zu belassen. Der Streit setzt sich 1747 und 1748 fort.¹⁸⁾

Im Jahre 1763 erhebt sich die Frage, ob auch die einspännigen Fuhrwerke, die bisher angenommen waren, zu des Pastors Holzfuhrn verpflichtet wären. Der Mangel an Brennholz in den Gemeinden führt dazu, daß der Frei-

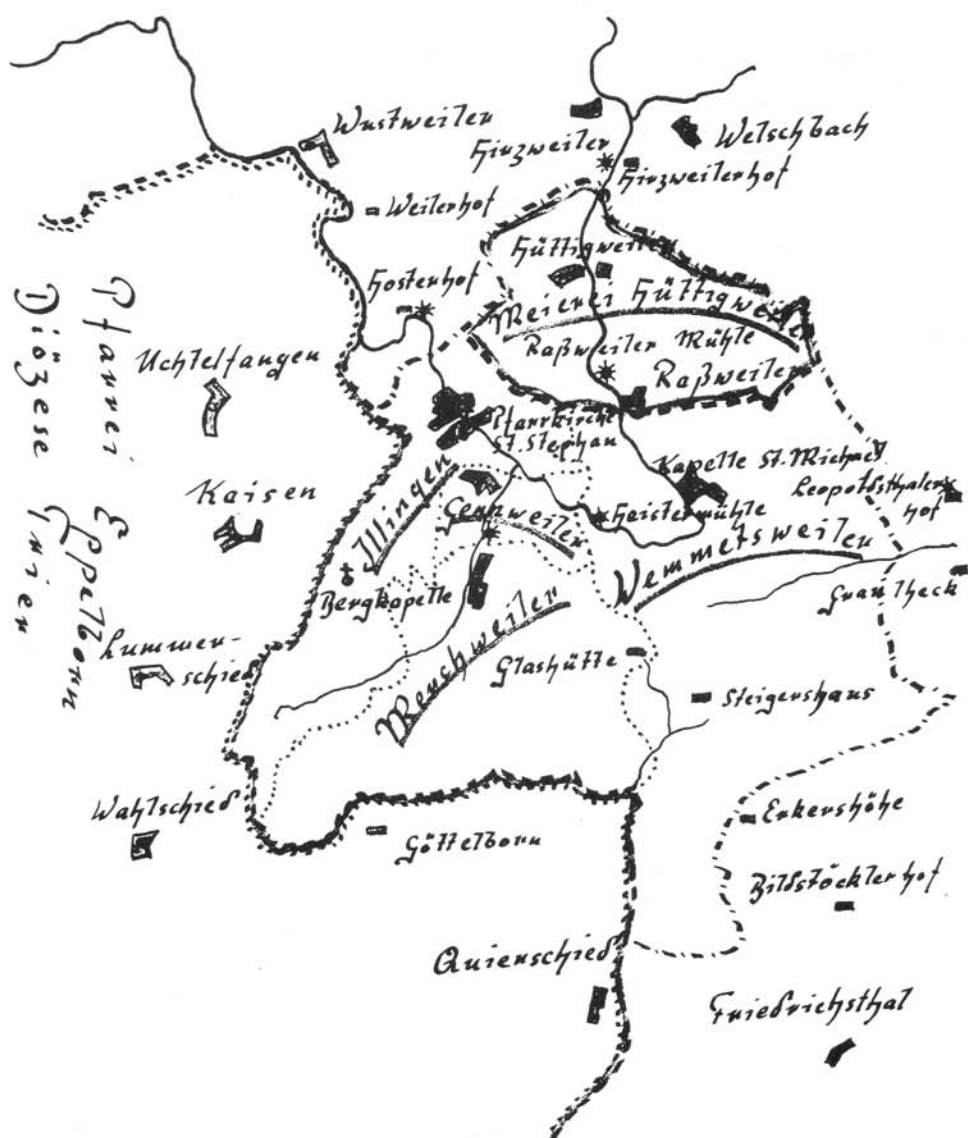
herr von Kerpen den Gemeindeanteil an Holz durch Zugaben aus dem herrschaftlichen Wald vermehrt.¹⁹⁾ Der Streit mit dem Pastor aber entzündet sich daran, daß dieser nicht an der Nutzung der Rothhecken beteiligt wird. Die Untertanen verweisen darauf, daß die Rothhecken früher verbrannt und als Dünger verwendet wurden. Wegen des allgemeinen Holzmangels würden sie erst in jüngster Zeit als Brennholz gebraucht. Der Pastor könne also hier keine Tradition für sich reklamieren.²⁰⁾

... Noch 1776 kämpft Pastor Marx um sein Brennholz und führt Klage, daß die Hüttig- und Raßweiler nichts lieferten und manche Einspännige und viele Hintersassen gar nichts zu den Holzfrohnnden beitrügen.²¹⁾ Die Pfarrangehörigen aber beschwerten sich, daß der Pastor zu dem obligatorischen Essen keinen Wein mehr gebe und zudem für eine Messe in der Bergkapelle und in der Kapelle zu Wemmetsweiler anstelle der vorher bezahlten 20 Kreuzer jetzt 30 Kreuzer verlange. Der Streit zwischen Pfarrer und Gemeinde führte schließlich zu einer Untersuchung durch den herrschaftlichen Amtmann Glahn, bei der Peter Kiefer und Mattheis Haben die Wemmetsweiler Untertanen vertraten. Bis zuletzt beharrten die Beklagten auf der Freiwilligkeit der pfarrherrlichen Brennholzfuhren; sie gaben vor, daß vor etwa dreißig Jahren die Herrschaft ihnen das Fällen und Beifahren von Holz für den Pastor sogar verboten habe.

Wie vergiftet zeitweilig die Atmosphäre war, zeigt eine kleine Episode am Rande: Als der herrschaftliche Förster und Jäger Philipp Linck dem Jacob Federkeil, dem Bruder des Pastors, bei den Hahnwiesen einen Baum zum Schlagen anwies, rief der dazukommende Niklas Schröder aus Gennweiler, wenn er eine Axt bei sich hätte, würde er den Baum kurz und klein hauen.²²⁾

4. Der Streit um die Turmuhr

Die Anschaffung einer Turmuhr war für die Gemeinde Illingen im frühen 18. Jahrhundert ein Aufsehen erregendes Ereignis. Im Jahre 1706 verweigerte die Pfarrgemeinde dem Pastor Heil die Gefolgschaft, als er eine Kirchenuhr anschaffte. Der Pfarrer blieb weitgehend persönlicher Eigentümer der Turmuhr, er mußte sie selbst bezahlen. Als Pastor Heil im Jahre 1715 die Pfarrei Illingen verließ, nahm er die Turmuhr auf seine neue Pfarrstelle in Hambach/Pfalz mit. Seinem Nachfolger verblieb das Problem, eine neue Turmuhr anzuschaffen, zumal die markierte Stelle am Turm stets daran erinnerte. Der neue Pfarrer Wendelin Federkeil hatte mit der Turmuhr noch einen Leidensweg vor sich.²³⁾ Die Nicht-Illinger Pfarrkinder vertraten die Auffassung, daß sie ja nichts von der Uhr hätten, sie nur alle Sonntage sähen, die Anschaffung der Uhr daher eine ureigene Illinger Dorfangelegenheit sei. Die Pfarrdeputierten hatten zwar beschlossen, zu verfahren wie bei der Renovierung des Pfarrhauses und des Turmes der Pfarrkirche: Jeder Einwohner der vier Kerpenschen Dörfer sollte die Summe von vier Pfund zahlen. Der Freiherr von Kerpen, der ausdrücklich darauf verwies, daß er zu keiner Kostenbeteiligung verpflichtet sei, erklärte sich bereit, den Uhrmachermeister, den Schlosser, den Tischler und die Hilfskräfte zum Einbau der Uhr zur Verfügung zu stellen, zumal er befürchtete, daß manche Familien in seiner Herrschaft durch die Renovierung des Turmes und des Pfarrhauses schon so belastet seien, daß sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten. Den Hüttigweilern und Raßweilern, die als kurtrierische Untertanen zur Pfarrei Illingen gehörten, sollten die 1706 dem Pastor Heil gezahlten 15 Livres und 10 sols, die Pastor Heil bei seinem Weggang in die Gemeindekasse gezahlt hatte, angerechnet werden. Man hoffte, so jede Opposition auszuschließen - vergebens.



Die Pfarrei Illingen 1789

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| ----- Bistumsgränze | ----- Pfarregränze |
| ----- Gränze der Herrschaft Illingen | ----- Dorfgrenzen |

In den zur Reichsherrschaft Illingen gehörenden Dörfern der Pfarrei sorgte der Freiherr von Kerpen für eine schnelle Bereinigung der Diskussion. Anders war es jedoch im kurtrierischen Hüttig- und Raßweiler, wo die führenden Köpfe auch die Unterstützung ihres Amtes in St. Wendel erhielten.²⁴⁾ Pläne zur Gründung einer eigenen Pfarrei wurden vorgetragen. Ein gewisser Jakob Mohr aus Hüttigweiler verweigerte sogar die Zahlung des Schulgeldes an den Schulmeister in Illingen. Der Streit beschäftigte das bischöfliche Generalvikariat in Metz und die bischöflich-kurfürstliche Regierung in Trier und Koblenz. Er nahm sehr unschöne Ausmaße an, als der Pastor die Aussegnung der Frau des Johann Nickel Woll aus Hüttigweiler verweigerte, weil die Hüttig- und Raßweiler ja behaupteten, keine Pfarrkinder von Illingen sein zu müssen. Mit unglaublicher Gründlichkeit wurden nach dem Grundsatz, daß das älteste Recht, das beste sei, von beiden Seiten umfangreiche Untersuchungen angestellt über die frühe Pfarrzugehörigkeit von Raßweiler und Hüttigweiler. Es wurden Überlegungen angestellt über die Länge der Kirchenwege bei einer Auspfarung nach Schiffweiler, Ottweiler oder Uchtelfangen. Schließlich stellte man den Hüttig-Raßweilern ein Ultimatum, binnen drei Tagen zu erklären, zu welcher Pfarrei sie zu gehören wünschten. Eine unter der Leitung des Pastors Durand von Homburg eingesetzte Kommission stellte fest, daß diese Erklärung nicht abgegeben wurde und der Pastor daher auch keine Pastoralfunktionen für die Hüttig- und Raßweiler auszuüben verpflichtet sei.

Der Bericht schloß mit der schönen Sentenz: *»Setzen sich die Hüttigweiler durch, dann ist die Pfarrkirche Illingen wie eine Kneipe, welche die Passanten nach ihrem Gutdünken besuchen und wo sie die Freiheit haben, sich zu entfernen, wann sie wollen.«*²⁵⁾

Der Streit nahm noch an Heftigkeit zu, als Pastor Federkeil, was von ihm bestritten wurde, dem Kind des Jakob Mohr die Taufe verweigert haben soll. Besagter Jakob Mohr, der nach Aussagen des Pastors schon zu Zeiten des Pastors Heil sein Schulgeld nicht bezahlt hatte, klagte den Pfarrer beim Offizialat in Metz an.

Die Hüttigweiler setzten sich aber zur Erleichterung aller übrigen Pfarrangehörigen, die schon höhere Kosten befürchteten, nicht durch. Der Bischof von Metz entschied gegen sie, und auch der Kurfürst von Trier bot, obwohl das Amt St. Wendel anderer Ansicht war, keine Unterstützung. Auf einer gemeinsamen Pfarrversammlung zu Illingen wurden die Dinge bereinigt; die Hüttig-Raßweiler zahlten ihren Anteil zur Turmuhr, und Jakob Mohr wurde unter ziemlich demütigenden Bedingungen gezwungen, seinen Frieden mit dem Pastor zu machen. Des Pastors Durand Untersuchungsbericht schließt am 10. Februar 1716 mit dem Bemerken, daß er die Pfarrkinder ermahnt habe, in gutem Einvernehmen miteinander zu leben und sich in Zukunft davor zu hüten, sich den Lasten für ihre Kirche zu entziehen, auch keine Unbesonnenheiten gegen ihren Pfarrer zu unternehmen. Sollten sie Klagen gegen den Pfarrer, den Pfarrmeyer und die Kirchenschöffen haben, sollten sie sich an die zuständigen Instanzen wenden.

5. Die Unterhaltung des Kirchenweges

Im weiteren Bereich ist auch die Unterhaltung des Kirchenweges als eine kirchlich bedingte Unterhaltslast anzusehen. Da dabei sechs Dörfer beteiligt waren, ging es nicht ohne Reibereien ab: die Obrigkeit mußte eingreifen. Eine herrschaftliche Entscheidung im Jahre 1733 stellte fest, daß der Kirchenweg in schlechtem Zustand sei, renoviert werden müsse und jedes Dorf seinen Anteil dazu tragen müsse. Aus be-

sonderer Gnade verspreche die gnädige Herrschaft, ein Quart Weizen beizutragen. Diese herrschaftliche Verordnung hat in ihrer Unbestimmtheit ihren Zweck nicht erfüllt. Am 16. April 1734 ergeht daher eine neue und ganz präzise Verordnung, die das gemeinte Wegestück zwischen des Hochgerichtsmeyers Haus bis an Hans Peter Altmeyers Haus festlegt, den Ausbau mit Steinen vorschreibt und jedem Ort durch Losentscheidung ein bestimmtes Teilstück zuspricht. Bei Strafe von fünf Gulden wird jeder Ort verpflichtet, seinen Anteil zu schaffen.²⁶⁾

6. Der neue Friedhof zu Illingen

Wegen des Neubaus und der Vergrößerung der Kirche stellt sich im Jahre 1780 in der Pfarrei Illingen die Frage nach der Anlage eines neuen Friedhofes. Die gewählten Deputierten aus den sechs Dörfern, die zur Pfarrei Illingen gehörten, kamen am 6. Januar 1780 überein, als Platz »auszuersehen, welches wir am dienlichsten obig Illingen rechter Hand der Capellen Straß gefunden«.²⁷⁾ Wegen des Wertes des Geländes wurde eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden Illingen und Gennweiler getroffen. Wegen der vereinbarten Bau-



frohnden protestierten diesmal nur die »Glashütter und Schmelzer«. Ihr Protest wurde abgewiesen mit dem Bemerkung, daß sie »gebührendermaßen ihr antheil, weilen sie christatholischem gebrauch nach wollen begraben werden, darzu beytragen schuldig seyndt«. Im Oktober 1781 sind die Differenzen beseitigt. Pastor Marx bittet den Freiherrn von Kerpen um den Beginn der Arbeiten. Der neue Friedhof, der 150 Schuhe lang und 100 Schuhe breit werden sollte, wurde am 25. August 1782 eingeweiht; am Tag darauf wurde ein siebenjähriger Bub als erster darauf beerdigt. Größtes Problem waren diesmal nicht die Baufröhnden, sondern die Unterbringung der wenigen in der Reichsherrschaft Illingen lebenden Protestanten, die bisher in Wahlschied beerdigt worden waren. Der Pastor von Illingen schlug vor, die Protestanten bei den ungetauft verstorbenen Kindern zu begraben.²⁸⁾

7. Der Neubau der Pfarrkirche in Illingen

Renovierungen, Erweiterungen oder Umbauten der Illinger Pfarrkirche sind in den Jahren 1659, 1686, 1705, 1708, 1710 und 1717 bezeugt. Im Jahre 1717 hatte man das Kirchenschiff um zwei Joche erweitert und um 36 Schuh verbreitert. 1710 hatte die Kirche ein neues Dach erhalten.²⁹⁾ Der angesichts der wachsenden Zahl der Katholiken dringliche Neubau war im 18. Jahrhundert immer wieder verschoben worden, weil alle Beteiligten die Kosten scheuten. Bei einer Visitation der Pfarrei im Jahre 1780 verlangte jedoch der Bischof von Metz unter Androhung des Interdikts den Neubau der Pfarrkirche zu Illingen.³⁰⁾ Der Herr von Kerpen als Patronatsherr (Collator) verpflichtete sich auf Grund seiner aus dem Zehnten herrührenden Verpflichtungen, die baren Kosten für den Bau des Kirchenschiffes zu tragen. Pastor Marx bezahlte

trotz einigem Widerstreben auf Grund seines Drittanteils am Zehnten die baren Kosten zum Bau des Chores.³¹⁾ Die Gemeindemitglieder sollten für den Bau des Turmes aufkommen. Auf Bitten der Pfarrangehörigen einigte man sich im Einverständnis mit dem Patronatsherrn und Pfarrer, den alten, noch gut erhaltenen Turm stehen zu lassen, damit die Pfarrangehörigen durch den Neubau nicht zu stark belastet würden. Die Gemeinde hatte letztlich an baren Kosten nur zu zahlen für die Verfertigung des Turmhelmes, das Einbrechen einer Tür aus der alten Sakristei, die Versetzung der Altäre und der Kanzel, die Anfertigung einer neuen Kommunionbank und die Steinplatten unter den Kirchenstühlen: alles in allem 330 Gulden, die auf sämtliche Pfarrkinder (Familien) umgelegt wurden, so daß jeder Haushalt 2 Gulden an baren Kosten zu bezahlen hatte. Dazu kamen aber noch umfangreiche Baufröhnden.³²⁾

In der Herrschaft Illingen mit ihren vier Dörfern Illingen, Gennweiler, Merchweiler und Wemmetsweiler gab es damals 60 ganze und 6 halbe Fuhren, dazu 66 Einspanner oder Hintersassen. Dazu kamen aus Hüttig- und Raßweiler 17 ganze und 10 halbe Fuhren und 6 Einspannige. Am 21. August 1780 erklärten sich die Meyer und Deputierten den vier herrschaftlichen Dörfern bereit, alle Spann- und Handfröhnden zu leisten. Die Deputierten aus Hüttig- und Raßweiler erbaten sich eine Bedenkzeit von etlichen Tagen.³³⁾ In der Folge verweigerten dann die Hüttig-Raßweiler unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zum Kurfürstentum Trier die Spann- und Handfröhnden: ein Jahre dauernder, sehr häßlicher Streit entstand.³⁴⁾ Die Heftigkeit der Auseinandersetzung unterstreicht ein Schreiben des Illinger Amtmanns Glahn an den Freiherrn von Kerpen, datiert am 4. Dezember 1783:

»Die Hittig- und Raßweiler seynd schlechter

als republicaner und bloß als wilde leuth anzusehen, ihre zwey bänne halten nit soviel geländt in sich, daß daraus zwey ordentliche höfe gemacht werden könnten, es seynd ihrer in allem 33 eingesessene und davon schon die hälfte zuviel, sodann ist gewiß, daß nicht acht unterthanen unter Ihnen leben, die für ein jahr das brodt pflanzen und die übrigen die größte mühe haben sich durchzubringen. Einigen Prahlhänsen, die noch einigermaßen credit haben, folgen die übrige blindlings nach, und wann jedem insbesondere wie in dergleichen fällen erforderlich, die augen eröffnet, will sagen, die beträchtlichkeit der sache begreiflich gemacht, so wäre versichert, daß nicht drey oder vier seyn, die ein solches vorhaben, wie sie angestellt, billigen, sondern alle übrige diesen den muth benehmen, und die zum begriff ihres unzethigen übermuths bringen würden . . .»³⁵⁾

Unter der Führung des Pfarrmeyers setzten die Deputierten aus den zur Pfarrei gehörigen Dörfern, wobei Wemmetsweiler durch Lorenz Spaniol und Jakob Nau vertreten war, am 25.11.1788 eine Fronordnung fest.³⁶⁾ Die Fuhrleute wurden verpflichtet, die Materialien beizufahren. Die Einspännigen, Schutzverwandten und Hintersassen, die keine eigenen Fuhren besaßen, wurden verpflichtet, den Handwerkern mit Hauen, Schippen und Körben beim Abriß der alten Kirche als Handfrohnder zu helfen, sie mußten beim Neubau als Handlanger arbeiten, Sand graben, Steine auf- und abladen etc. Fuhrleute, die zur Zeit über kein funktionsfähiges Fuhrwerk verfügten, sollten sich mit den übrigen Fuhrleuten wegen der ihnen zu Lasten gehenden, aber nicht geleisteten Fuhren gütlich vereinbaren. Andernfalls sollte eine amtliche Regelung erfolgen. Die Fuhrleute hatten nach dem Gebot des jeweiligen Heimeiers ihre Fuhren zu festgesetzten Zeiten und an den vorgegebenen Or-

ten zu leisten gemäß den Materialbegehren des Baumeisters. Beim Auf- und Abladen mußten ihnen die Handfrohnder helfen. Wo wegen der Schwere des Materials oder der Schwierigkeit des Geländes ein zweispänniges Fuhrwerk nicht ausreichte, der Verpflichtete aber nur zwei Stück Zugvieh besaß, sollte ihm weiteres Zugvieh beigegeben werden. Solche zusammengesetzte Fuhren sollten jedem als ganze Fuhren angerechnet werden. Fuhrleute, die vier-, fünf- oder sechsspännig waren, sollten beim Beifahren von Kalk, Sand oder Mauersteinen, wo man gewöhnlich der Gemächlichkeit halber mehr als zwei Stück Vieh vorspannte, diese Fuhren, falls es ihnen möglich war, auch mit zwei Zugtieren erledigen können. Wenn einer, um sich zu schonen und andere stärker zu belasten, sein Fuhrwerk verringerte oder gar abschaffte, sollte er nicht nur zugunsten der andern 10 Gulden Strafe zahlen, sondern auch noch gehalten sein, die unterlassenen Frohnden nach Abschätzung und gerichtlicher Bemessung zu vergüten. Hinsichtlich der Handfrohnden wurde festgelegt, da alle gleichermaßen Pfarrkinder seien, ob sie in eigenen oder in Lehnshäusern saßen, wenn sie nur eigenen Haushalt und eigene Kost besaßen, ob sie nun verheiratet oder ledig waren, alle in gleicher Weise zu belasten. Witwen sollten jedoch nur zur Hälfte herangezogen werden. Jeder Handfrohnder mußte imstande sein, die vorkommenden Frohnden mit der Hand, Hau oder Schippe leisten zu können. Bei Strafe von 20 Kreuzern für Eltern oder Dienstherrn durften keine Jugendlichen unter 18 Jahren geschickt werden. Wer ohne erhebliche, dem Pfarrmeier angezeigte Ursache der Dienstleistung fernblieb, wurde als Handfrohnder zu 20 Kreuzern, als Fuhrmann zu einem Gulden Strafe zugunsten der Kirchenkasse und zu Ersetzung des Schadens verurteilt.

Am 4. Mai 1789 trafen die Untertanen und

Pfarrangehörigen, die zu Handfrohnenden und Fuhren verpflichtet waren, mit dem Maurermeister Jost Martin, der die Maurerarbeiten an der Kirche ausführte, ein Abkommen, demgemäß ihre Frohndienste, die den Handwerksbereich des Meisters betrafen, abgelöst wurden. Einschließlich der Entpflichtung vom Sandgraben und Steinebrechen wurde eine Ablösesumme von 2 Gulden pro Fronpflichtigen vereinbart. Die Zahlung sollte zu drei vereinbarten Terminen im Jahr geleistet werden. Der Heimeier jedes Dorfes sollte zur vereinbarten Zeit dem Pfarrmeister das Geld abliefern. Als Beauftragte der Wemmetsweiler Dorfbewohner unterschrieben damals Johannes Paul und Nicklas Jäcker.³⁷⁾ Der in schöner Eintracht geschlossene »*Accord*«, bei dem die Vertreter der Fronpflichtigen vier Maß Wein konsumierten, bot alsbald Anlaß zu schweren Differenzen, weil der Kirchenbau ins Stocken kam und wohl auch die Geldzahlungen nicht regelmäßig geleistet wurden.

Bereits am 17. Mai 1789 teilte der Pfarrmeister Hans Adam Dörr die Untertanen wieder zu Handfrohnenden ein, und schon drei Tage später verfügte der Heimeier Johannes Keßler in Gennweiler die ersten Strafen für unterlassene Frondienste: Lothar Leist und Andreas Keinerknecht sollten je zwei Gulden Strafe zahlen. Da die beiden zahlungsunwillig oder - unfähig waren, konfiszierte der Meier durch den Amtsboten Georg Sehn beim ersteren zinnene Platten und beim letzteren einen Bettbezug.³⁸⁾ Die Vorgänge führten zu steigender Widerspenstigkeit, so daß Amtmann Glahn am 21. Mai 1789 proklamierte, daß Fuhrleute, die nicht zum »*Eingebieten*« erschienen, als Rebellen behandelt werden sollten. Am 6. Juni 1789 berichtet Amtmann Glahn in Zusammenhang mit der Grundsteinlegung der Kirche, daß die Hüttig- und Raßweiler Hand-

frohner an der Widerspenstigkeit der Illinger keinen Teil genommen.

Anders dagegen verlief die Sache in Wemmetsweiler und Merchweiler. Die unbegüterten Untertanen aus Wemmetsweiler und Merchweiler verweigerten unter Berufung auf ihren Vertrag mit dem Maurermeister Jost Martin die Handfron und schickten, Beschwerde führend, Konrad Nau aus Wemmetsweiler und Johann Niklas Dörr aus Merchweiler zum Freiherrn von Kerpen nach Koblenz. Sie beschwerten sich, daß sie die schuldige Handfron durch einen Kontrakt mit Geld reguliert hätten und nun trotzdem zum Steinebrechen und Sandladen herangezogen würden, wobei der Illinger Amtmann Glahn unbillig den Maurermeister unterstütze. Glahn habe wider Recht diejenigen, die die Frohnenden zu leisten verweigert hätten, vor der Kirche durch den Meier als Rebellen ausrufen lassen.³⁹⁾

Die Beschwerde Führenden fanden jedoch in Koblenz keine Gnade: sie und ihre »*Consorten*« wurden angewiesen, sich den amtlichen Befehlen in keiner Weise zu widersetzen, eventuell zuviel Erbrachtes werde ihnen ersetzt. Beim Kirchenbau aber könne keine Widersetzlichkeit geduldet werden; dadurch entstandene Kosten würden ihnen aufgelastet und die Anführer exemplarisch bestraft. - Die Affäre mag mit dazu beigetragen haben, daß Konrad Nau wenig später Wemmetsweiler verließ und einen Anteil des Bildstöcker Hofes im »*Nassauischen*« erwarb.

Die Französische Revolution schaffte die in der alten Feudalherrschaft bestehenden Frondienste ab. - Der Staat erfand andere Lasten.